SATZUNG DER STADT REHNA ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET "NEUER STEINWEG"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 08.02.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 16.03. - 20.03.93 erfolgt.

Rehna, 19.01.95

Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Rehna, 19.01.95

Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.02.94 durchgeführt worden( ) Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Rehna, 19.01.95

Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rehna, 19.01.95

Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 01.09.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rehna, 19.01.95

Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30.09.94 bis zum 31.10.94 während folgender Zeiten Montag 9 - 12 Uhr, Di. 9 - 12 Uhr, Do. 13 - 18 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.09.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rehna, 19.01.95

Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 26.01.95 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur ergibt, daß die archivmäßige Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Gadebusch, 26.01.95

ÖbVI

Anstelle des Meisterstempels

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.10.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rehna, 19.01.95

Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. (Daher ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Rehna, 19.01.95

Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.12.94 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 22.12.94 gebilligt.

Rehna, 19.01.95

Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.02.95 Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Rehna, 27.4.95

Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: - bestätigt.

Rehna, 27.4.95

Bürgermeister

13. Der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rehna, 27.4.95

Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.02.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 27.4.95 in Kraft getreten.

Rehna, 27.4.95

Bürgermeister

Maßstab : 1 : 500

0 5 10 15 20 30 40 50 m

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ..... mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.4 für den Gebiet " Neuer Steinweg " bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Rehna, ...

Der Bürgermeister .....

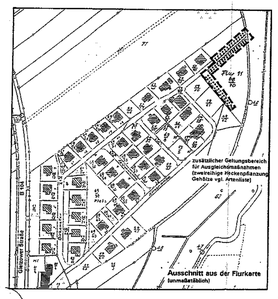

Teil A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,4 — Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsgrün

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkfläche

befahrbarer Wohnweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 , 14 BauGB

Elektrizität

Abwasser

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Spielplatz

Naturbelassenes Grün (Zusatzzeichen)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs.6 BauGB

Wasserflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Anpflanzen — Bäume

Erhaltung — Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Anpflanzen — Bäume, Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Baublocknummer

Planstraße "A" — Straßenbezeichnung

vorhandene Flurstücksgrenze

34 — Flurstücksnummer

künftig fortfallende Flurstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

Höhenlinie

vorhandene Gebäude

geplante Wohngebäude

geplante Garagen

Böschung

Sondierungspunkt

Mast

Straßenbeleuchtung

Hecke / Gebüsch

Baum mit Stamm und Krone

Zaun

OX0061 — Aufnahmepunkt / Punktnummer

NUTZUNGSSCHABLONE

WA — Wohngebietsfestsetzung

1 — Blocknummer

0,3 — Geschossigkeit

E — Bauweise

I — Grundflächenzahl

Teil B- Text

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1. In den „Allgemeinen Wohngebieten" sind gemäß § 1 (5) BauNVO die Ausnahmen Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2. Für das Gebiet ist überwiegend die Bebauung mit Familieneigenheimen festgesetzt.

1.3. Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. der §§ 12 (1) und 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

1.4. Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt in einer Breite von max. 3,00 m zulässig.

1.5. Das westlich der Planstraßen A und B festgesetzte „Verkehrsgrün" kann für notwendige Grundstückszufahrten höchstens einmal pro Grundstück in einer Breite von max. 3,00 m unterbrochen werden.

1.6. Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für alle Baugrundstücke die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden mit höchstens 0,5 m und die Traufhöhen mit mindestens 2,8 m höchstens 3,5 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

1.7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind bis zu einer Kapazität von 6 Übernachtungsplätzen zulässig.

§ 2 Anpflanz- und Erhaltungsgebote/ Landschaftspflege

2.1. Gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB ist das Niederschlagswasser der Straßen einer mechanischen Vorbehandlung (Absetzbecken, Ölabscheider) zu unterziehen und danach gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB einer Versickerungsfläche zuzuführen und zu versickern. Die Versickerungsfläche ist mit einer offenen, bewachsenen Sohle, unterschiedlichen Tiefen und Böschungen naturnah auszubilden.

2.2. Die als Parkanlage und Spielplatz ausgewiesenen öffentlichen Bereiche sind gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB als solche zu gestalten. 75 % der Pflanzungen sind mit einheimischen Laubgehölzen auszuführen. Die Wegeflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und maximal teilversiegelt (sandgeschlämmte Decke) anzulegen (vgl. Artenliste).

2.3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

2.3.1. 2.500 m² der für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind als fünfreihige Heckenpflanzung nach Pflanzliste mit ca. 1,0 Stk./m² Pflanzdichte anzulegen (vgl. Artenliste).
Beidseitig ist ein 3 m breiter, alle 3 - 5 Jahre zu mähender, Krautsaum auszubilden.

2.3.2. Der als Wiese gekennzeichnete Bereich ist als solche anzulegen und gemäß Grünanlageriderichtlinie von 1992 - Schwerpunkt Grünlandrenaturierung - zu unterhalten.

2.3.3. Für die als Sukzessionsflächen ausgewiesenen Bereiche sind keine regelmäßigen Pflegemaßnahmen vorgesehen. Standortfremde Gehölze und anthropogene Belastungen sind zu entfernen und zu ersorgen. Bauliche Anlagen und Einfriedungen dürfen nicht errichtet werden.

2.3.4. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen unzulässig.

2.3.5. Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Beendigung der Erschließungsarbeiten für das Wohngebiet vorzunehmen.

2.4. Gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind in den Planstraßen A, B und C mittelwüchsige einheimische Laubgehölze nach Pflanzenliste mit einem Stammumfang (STU) von mindestens 16 - 18 cm an den vorgesehenen Standorten zu pflanzen. Bei Abgang sind die Bäume in gleicher Qualität nachzupflanzen.
Mindestens 12 m² Baumscheibe sind vor Vollversiegelung durch Pflasterung zu schützen, dabei sind mindestens 6 m² als offene, mit Rindenmulch o.ä. bedeckte Baumscheiben auszubilden.

2.5. Gemäß § 11 (4) LBauO M-V sowie § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind die Gehölze an der südlichen und westlichen B-Plangrenze nach anerkannter Regel der Technik (RAS LG 4) zu schützen und zu pflegen (Schutzzaun als Einfassung des Traufbereiches ist aufzustellen).

2.6. Das Niederschlagswasser von Dach- und Freiflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern, sofern das die Bodenverhältnisse ermöglichen.

2.7. Die als zusätzlicher Geltungsbereich für Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesene Fläche (vgl. Übersicht) ist als zweireihige Heckenpflanzung (ca. 500 m²) nach Artenliste mit ca. 1,0 Stk./m² Pflanzendichte anzulegen.
Die Realisierung dieser Maßnahme hat spätestens 1/2 Jahr nach Rechtskraft des B-Planes in der Pflanzperiode Oktober - März zu erfolgen.

§ 3 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

3.1. Fassaden
Die Fassaden sind in rosen oder rotbraunen Ziegeln oder farbigen (gestalferbenen) Putzflächen auszuführen.
Doppelhäuser sind mit gleicher Fassadengestaltung auszubilden.
Giebelflächen (Giebeldreiecke) sind in Holz zulässig.

3.2 Dächer
Dächer sind als symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalm- / (Teilwalm) dächer mit einer Neigung von 38 bis 50 Grad auszuführen. Für die Eindeckung sind rote bzw. braune Dachziegel oder Betondachsteine vorzusehen. Die gesamte Länge der Dachaufbauten des jeweiligen Gebäudeteiles darf nicht mehr als 1/2 der Trauflänge betragen, wobei der einzelne Dachaufbau max. 2,00 m breit sein darf.

3.3. Garagen
Bei aneinandergrenzenden Garagen sind die Gebäudehöhen, die Dachformen sowie die Baumaterialien einheitlich zu gestalten.

3.4. Mülltonnen
In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzung oder Stein- und Holzblenden zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusehen.

3.5. Vorgärten
Die Vorgärten sind landschaftsgärtnerisch mit Rasen oder/und niedrigen heimischen Stauden und Buschgruppen zu gestalten (vgl. Artenliste).

3.6. Einfriedungen
Im Straßenbereich sind Heckenpflanzungen und Holzzäune bis zu einer Höhe von max. 1,00 m über Straßenoberkante zulässig.
Mauern und Metallzäune sind unzulässig.

3.7. Verkehrsflächen
Alle öffentlichen Verkehrsflächen, PKW-Stellflächen, Grundstücks- und Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässigem Material zu befestigen (Schotter, wassergebundene Decke oder breitfugig verlegtem Pflaster).

Hinweise

1. Pflanzungen
   - Bei Pflanzungen im Spielplatzbereich sind keine giftigen Gehölze zu verwenden.
   - Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
2. Verkehrsflächen
   - Die Anwendung von Tausalzen oder tausalzartigen Mitteln ist unzulässig.
3. Beleuchtung
   - Zur Schonung der Insekten-Fauna sind im Bereich von Verkehrsflächen sowie Frei- und Stellplatzanlagen ausschließlich Natriumdampf-Niederdrucklampen zu verwenden.
4. Wann während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund oder die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, die Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Artenliste

Straßenbäume:

Acer campestre	Planstraße A und B: Feldahorn	Hochstamm 3 x v. STU 16 - 18 cm
Sorbus aria „Magnifica"	Planstraße C: Mehlbeere	Hochstamm 3 x v. STU 16 - 18 cm

Bäume für die Parkanlage und den Spielplatz:

Carpinus betulus	Hainbuche	Hochstamm 3 x v. STU 16 - 18 cm
Tilia cordata	Winterlinde	Hochstamm 3 x v. STU 16 - 18 cm
Aesculus hippocastanum	Eßkastanie	Hochstamm 3 x v. STU 16 - 18 cm

Einzelbäume im Feuchtbereich (nordöstlicher Planungsraum) und Versickerungsfläche:

Salix alba	Silberweide	Hochstamm 3 x v. STU 12 - 14 cm
Salix alba tristis	Trauerweide	Hochstamm 3 x v. STU 12 - 14 cm
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Hochstamm 3 x v. STU 12 - 14 cm

Einzelbäume in Heckennähe:

Tilia cordata	Winterlinde	Hochstamm 3 x v. STU 14 - 16 cm
Quercus robur	Stieleiche	Hochstamm 3 x v. STU 14 - 16 cm
Ulmus carpinifolia	Feldulme	Hochstamm 3 x v. STU 14 - 16 cm

Gehölze für die Heckenpflanzung:

Bäume:

Acer campestre	Feldahorn	Hei. 2 x v. o.B.	H. 150 - 200 cm
Quercus robur	Stieleiche	Hei. 2 x v. o.B.	H. 150 - 200 cm
Carpinus betulus	Hainbuche	Hei. 2 x v. o.B.	H. 150 - 200 cm
Prunus avium	Vogelkirsche	Hei. 2 x v. o.B.	H. 150 - 200 cm
Ulmus carpinifolia	Feldulme	Hei. 2 x v. o.B.,	H. 150 - 200 cm
Malus sylvestris	Wildapfel	Hei. 2 x v. o.B.,	H. 150 - 200 cm

Sträucher: (auch für Parkanlage und ungiftige für Spielplatz)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Str. 2 x v.	H. 60 - 100 cm
Corylus avellana	Hasel	Str. 2 x v.	H. 60 - 100 cm
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn	Str. 2 x v.	H. 60 - 100 cm
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Str. 2 x v.	H. 60 - 100 cm
Lonicera periclymenum	Rote Heckenkirsche	Str. 2 x v.	H. 60 - 100 cm
Prunus spinosa	Schlehe	Str. 2 x v.	H. 60 - 100 cm
Rosa canina	Hundsrose	Str. 2 x v.	H. 60 - 100 cm
Rubus fruticosus	Brombeere	2j. Ausl.	H. 60 - 100 cm
Sambucus nigra	Schw. Holunder	Str. 2 x v.	H. 60 - 100 cm
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	Str. 2 x v.	H. 60 - 100 cm

Ziersträucher: (Parkanlage, Spielplatz)

Lavandula angustifolia	Echter Lavendel	Cont. 2 l — 15 - 20 cm
Berberis candidula	Silber Berberitze	Cont. 2 l — 20 - 25 cm
Cotoneaster dammeri cardinal	Immergr. Kriechmispel	2j. v. St. m. Tb.
Rhododendron		1,1 l
		Str. 2 x v. — H. 60 - 100 cm

Legende:

v.	-	verschult (verpflanzt)
STU	-	Stammumfang
H.	-	Höhe
2j. v.St.	-	2jährig verschulter Steckling
2j. Ausl.	-	2jähriger Auslaufer
Cont.	-	Container
Hei.	-	Heister
Str.	-	Strauch
m. Tb.	-	mit Topfballen
o.B.	-	ohne Ballen

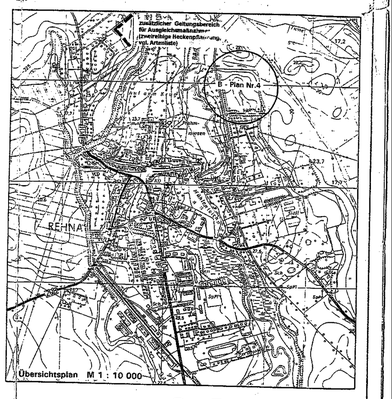

Flur 2 Flurstücke 33/34
Flur 3 Flurstück 90
Gemarkung Rehna

STB GADEBUSCH	K 80 x 50		
EIGENHEIMSTANDORT "NEUER STEINWEG"	ÄDMESSEN	22/12/94	GÖRZE
	BEREICHNT	22/12/94	ERDMANN
	KEZEICHNET	04/12/94	ZABEL
	GEPRÜFT	05.01.94	HAAS
BESTANDSPLAN MIT BEREICHNGRENZEN	Dipl.-Ing. Klaus-D. Haas Vermessungs- u. Ingenieurbüro Regenwarter Straße 9a 19395 Gadebusch Tel. 03886/2040-, 2040FF FAX 2040		

Straßenquerschnitte

Maßstab : 1:100

Planstraße "A" und "B"

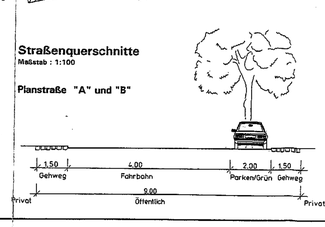

Planstraße "C"

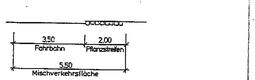

Planverfasser:

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19055 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/7742291 Fax. 0385/7742296

Satzung der Stadt Rehna über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "Neuer Steinweg"

1 : 500

Dezember 1994